

# **B e n u t z e r o r d n u n g**

## **der Stadt Arnstadt für die Durchführung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten**

### **§ 1 Markttage und -plätze**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag einer Woche als gemischter Markt sowie am Freitag und Samstag einer Woche als „grüner Markt“ statt. Die Durchführung des Wochenmarktes ist in jeder Woche des Jahres möglich. Ausnahmen werden durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt (Marktordner) bestimmt. Fällt auf die regulären Markttage ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so kann der Wochenmarkt am jeweils vorausgehenden Werktag stattfinden.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz der Stadt Arnstadt sowie zusätzlich im Bereich „Ledermarkt“/„An der Neuen Kirche“ im direkten Anschluss an die dort befindliche Stützmauer zur „Neuen Kirche“ hin sowie in einer Tiefe von 3 m in den Straßenraum hinein abgehalten. Ergibt sich bei Sonderveranstaltungen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes, so findet dieser an einem von den Marktordnern zu bestimmenden Ort statt. Eine eventuelle Verlegung des Wochenmarktes ist den ständigen Marktbeschickern im Rahmen des Möglichen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der räumliche Bereich, in dem der Wochenmarkt der Stadt Arnstadt stattfindet, ergibt sich im Detail aus den zeichnerischen Darstellungen des anhängenden Flurkartenausschnittes, welcher als Anlage wesentlicher Bestandteil dieser Benutzerordnung sind.
- (4) Als Spezialmarkt, Jahrmarkt oder Volksfest im Sinne einer Sonderveranstaltung gemäß Absatz 2 Satz 2 werden von der Stadt regelmäßig veranstaltet:
  - Frühlingsfest;
  - Wollmarktfest;
  - Stadtfest;
  - Weihnachtsmarkt.

Die Veranstaltungstermine und eventuell abweichende Veranstaltungsorte werden von der Stadt für jedes Jahr gesondert bekannt gegeben.

Die Stadt behält sich vor, die in Satz 1 genannten Veranstaltungen ganz oder teilweise an Drittbetreiber zu vergeben.

### **§ 2 Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet:
  - an den Dienstagen: um 15.00 Uhr;
  - an den Freitagen: um 14.00 Uhr;
  - an den Samstagen: um 12.00 Uhr.
- (2) Die täglichen Veranstaltungszeiten für die städtischen Spezial- bzw. Jahrmärkte und Volksfeste werden von der Stadt jeweils gesondert bestimmt.

### § 3 Standplatzmieten / Entgelte

Für Angebot und Verkauf von zugelassenen Waren auf den in § 1 genannten Märkten werden folgende Standplatzmieten zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer (USt) berechnet:

(1) **Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) an den in § 2 Abs. 1 festgelegten Tagen:**

	Dienstag	Freitag	Samstag
➤ jeder in Anspruch genommene angefangene laufende Frontmeter:	5,00 €/Tag	2,00 €/Tag	2,00 €/Tag;
➤ Inanspruchnahme von Energie (pauschal):	2,80 €/Tag	2,80 €/Tag	2,80 €/Tag;
➤ Abstellen von KFZ (pauschal)	8,00 €/Tag	8,00 €/Tag	8,00 €/Tag.

Die Tiefenbegrenzung für die Berechnung auf der Basis „laufender Frontmeter“ beträgt 3,50 Meter; eine Standfläche darüber hinaus wird mit 2,00 € pro angefangenem m<sup>2</sup> berechnet.

- Für Verkaufsmobile wird die tatsächliche Verkaufsfläche als Berechnungsgrundlage herangezogen (ohne Fläche Fahrerhaus).
- Für Schauhandwerk (vorführendes Gewerbe) kann die Standmiete ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) **Spezial- und Jahrmärkte im Sinne des § 68 GewO (z. B. Stadtfest, Pflanzenmarkt, Herbstmarkt, Weihnachtsmarkt usw.):**

- für Spezial- und Jahrmärkte gelten für die Frontmeterberechnung die vom einzelnen Marktbesucher/Teilnehmer mit dem jeweiligen Veranstalter ausgehandelten Konditionen;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Strom (einmalig): 20,00 €;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Wasser (einmalig): 10,00 €.

**- Inanspruchnahme von Energie durch Marktbesucher außer Versorgungsunternehmen:**

- nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung (= 0,26 € pro kwh) oder – falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag, wenn hierfür nichts gesondert vereinbart wurde: 4,00 €/Tag.

**- Inanspruchnahme von Wasser durch Marktbesucher außer Versorgungsunternehmen:**

- nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung oder – falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag, wenn hierfür nichts gesondert vereinbart wurde: 5,00 €/Tag.

**- Für Versorgungsunternehmen (Speisen und Getränke) gilt:**

- für Spezial- und Jahrmärkte gelten für die Frontmeterberechnung die vom einzelnen Marktbesucher/Teilnehmer mit dem jeweiligen Veranstalter ausgehandelten Konditionen;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Strom (einmalig): 20,00 €;
- ist nichts gesondert vereinbart, gilt eine Anschlussgebühr für Wasser (einmalig): 10,00 €.

➤ **Inanspruchnahme von Energie:**  
nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung (= 0,26 € pro kwh)  
oder – falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag, wenn hierfür nichts gesondert vereinbart  
wurde: 10,00 €/Tag;

➤ **Inanspruchnahme von Wasser:** nach konkretem Verbrauch, ermittelt  
durch Einzelzählerablesung oder – falls nicht vorhanden - Pauschalbetrag,  
wenn hierfür nichts gesondert vereinbart wurde: 10,00 €/Tag.

(3) **Volksfeste im Sinne des § 60 b GewO:**

➤ jeder in Anspruch genommene angefangene Frontmeter: 2,00 €/Tag;  
➤ Inanspruchnahme von Energie: nach konkretem Verbrauch, ermittelt durch  
Einzelzählerablesung (= 0,26 € pro kwh) .

(4) Für alle Veranstalter, die nicht unter Abs. 2 und Abs. 3 fallen und die durch die Stadt für  
ihre Veranstaltungen Strom oder Wasser zur Verfügung gestellt bekommen, gelten  
folgende Entgelte:

➤ Anschlussgebühr für Strom (einmalig) je Anschlussstelle: 20,00 €;  
➤ Anschlussgebühr für Wasser (einmalig) je Standrohr: 10,00 €;  
➤ Nutzungsgebühr je Standrohr: 2,00 €/Tag.  
➤ Inanspruchnahme von Energie (= 0,26 € pro kwh) und Wasser jeweils nach  
konkretem Verbrauch, ermittelt durch Einzelzählerablesung oder – falls nicht  
vorhanden - Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 €/Tag.

(5) Alle in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Preise gelten als Nettopreise.  
Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten bzw. aufgrund einer Einzelzählerablesung für den  
jeweiligen Verbrauchsfall ermittelten Beträgen ist die gesetzlich vorgesehene  
Umsatzsteuer (USt) in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

Für Kleinunternehmer, die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei  
gestellt sind, gilt auf Märkten mit überwiegend gewerbsmäßigem Charakter „Netto gleich  
Brutto“. Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer.

(6) **Fälligkeit**

Die Standmiete und das Entgelt für Strom und Wasser entsteht und wird fällig mit  
Zuteilung des Standplatzes. Der Gesamtbetrag ist in einer Summe an die Marktordner in  
bar zu entrichten. Die Empfangsbescheinigung über die erfolgte Zahlung hat der  
Marktstandinhaber während der Marktzeit bei sich zu führen und den Marktordnern auf  
Verlangen vorzuzeigen. Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.

(7) **Schuldner**

Zur Entrichtung der Standmiete verpflichtet sind der jeweilige Betreiber oder seine vor Ort  
anwesenden Mitarbeiter eines Marktstandes (Marktbeschicker). Betreiber ist diejenige  
natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag über die jeweilige Veranstaltung mit  
der Stadt geschlossen hat.

(8) Der Marktmeister ist berechtigt, aus witterungsbedingten Gründen den Markt eher zu  
beenden und ggf. einen Nachlass der Gebühr zu gewähren.

## § 4 Warenumfang

(1) Auf dem Wochenmarkt im Sinne des „grünen Marktes“ dürfen ausschließlich die im § 67  
Absatz 1 Ziffern 1 – 3 GewO aufgeführten Waren feilgeboten werden.

- (2) An den Dienstagen dürfen im Sinne eines gemischten Marktes zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Waren die folgenden Warensortimente zum Kauf angeboten werden:
- Korb- und Holzwaren (außer Möbel),
  - Ton-, Gips- und Keramikwaren,
  - Glasbläserwaren,
  - kunstgewerbliche Artikel,
  - Haushaltswaren (Kleinartikel),
  - Spielwaren (außer Kriegs- und sonstige gewaltverherrlichende Spielzeuge),
  - Kurzwaren und Gardinen,
  - Lederwaren,
  - Textilien,
  - Schuhe und Schuhbedarfsartikel,
  - Körperpflegemittel,
  - Modeschmuck und Accessoires,
  - Kleingartenbedarf (außer chemischen Pflanzenschutzmitteln),
  - Kränze, Grabgestecke, Weihnachtsbäume, eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume bis zu 1 m Höhe,
  - künstliche und getrocknete Blumen,
  - Geschenkartikel,
  - Wachs- und Paraffinwaren,
  - Tonträger (Schallplatten, Tonkassetten, DVD's und CD's),
  - Gewürze, Heilkräuter.
- (3) Das konkrete Warensortiment in Qualität und Quantität am einzelnen Marktstand wird ausschließlich von der Stadt festgelegt.
- (4) Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 56 GewO (Reisegewerbe).

## **§ 5 Allgemeine Marktordnung**

- (1) Die Aufsicht über das Marktgeschehen sowie die Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Märkten obliegt ausschließlich den Mitarbeitern der Stadt (Marktordner). Die Stadt hat das Recht, die Sorge für Ruhe und Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen sowie vorheriger Zuverlässigkeitsprüfung auf private Ordnungs- und Sicherheitsdienste zu übertragen; die Mitarbeiter der beauftragten Dienste haben sich während der Dienstausbübung auf Verlangen der Polizei oder der städtischen Marktordner auszuweisen.
- (2) Alle Marktbesucher sowie deren Angestellte/Mitarbeiter haben den Einzelanordnungen der Marktordner bzw. der von der Stadt beauftragten Ordnungs- und Sicherheitsdienste unbedingt Folge zu leisten. Auf Verlangen haben sich die Marktbesucher sowie deren Mitarbeiter über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung (Straße/Hausnummer) auszuweisen.
- (3) Jedermann hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Waren so einzurichten, dass kein anderer Marktteilnehmer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Marktordner sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzerordnung verstoßen oder sonstwie Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, vom Marktgeschehen durch räumliche Entfernung auszuschließen. Marktbesucher haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Erstattung einer bereits gezahlten Standmiete. Weitere

Zwangsmaßnahmen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

- (5) Die allgemein geltenden und für das Marktgeschehen im einzelnen relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht (vgl. § 13 dieser Benutzerordnung) sowie das Baurecht sind jederzeit und von jedermann zu beachten.
- (6) Bei Marktveranstaltungen auf dem Marktplatz der Stadt Arnstadt ist der Bereich um das Bachdenkmal von jeglichen Markteinrichtungen und/oder –aufbauten freizuhalten; das Gebot gilt für einen Radius von 1,0 Meter, gerechnet ab Außenkante des Denkmalsockels.
- (7) Die Gesamtzahl der Marktstände auf dem gemischten Markt (§ 1 Absatz 1) darf höchstens 60 betragen. Die Marktordner haben im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen für ein möglichst vielfältiges und den Wünschen der Marktbesucher Rechnung tragendes, preisgünstiges Warenangebot Sorge zu tragen.

## **§ 6**

### **Platzzuweisung**

- (1) Die einzelnen Standplätze auf den Märkten werden den zugelassenen Marktbeschickern von den Marktordnern zugewiesen. Die Zuweisung ist sowohl hinsichtlich der Lage als auch der Größe des Standplatzes unbedingt zu beachten.

Die Zuordnung der Standplätze ist von den Marktordnern so vorzunehmen, dass an der Rückseite der Marktstände gelegene stationäre Handels- und Gewerbebetriebe in ihrem Geschäftsbetrieb nicht mehr als unbedingt notwendig behindert werden. Dies schließt insbesondere die Gewährleistung eines freien Zuganges zum jeweiligen Ladenlokal ein.

- (2) Marktbeschicker, die den Wochenmarkt regelmäßig beschicken, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Standplatz. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Die Marktbeschicker sind nicht berechtigt, den zugewiesenen Standplatz untereinander zu tauschen oder an Dritte weiter zu vergeben.
- (4) Der Vergabe bzw. der Versagung eines Standplatzes hat stets ein sachlicher Grund zugrunde zu liegen; als sachliche Gründe kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| ➤ Platzkapazität,              | ➤ einheimische Anbieter,                                  |
| ➤ persönliche Zuverlässigkeit, | ➤ Reihenfolge der Bewerbung,                              |
| ➤ rotierendes System,          | ➤ Angebotsvielfalt,                                       |
| ➤ Zahlungsrückstände,          | ➤ wiederholte Nichtnutzung des zugewiesenen Standplatzes. |

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Beim Wochenmarkt dürfen die Standplätze nicht früher als drei Stunden vor Beginn des Marktes eingenommen werden. Zum Zeitpunkt des Marktbeginns müssen das Anfahren und Aufstellen der Marktstände sowie Einrichtung und Bestückung des Marktstandes erledigt sein. Vor diesem Zeitpunkt ist ein Warenverkauf unzulässig.

- (2) Auf dem Wochenmarkt zugewiesene Standplätze, die bis 7.30 Uhr nicht besetzt sind, können für den jeweiligen Markttag anderweitig zugewiesen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.
- (4) Der Aufbau des Marktstandes ist nur in der angemeldeten und bestätigten Größe zulässig. Abweichungen sind durch die Marktordner vor Beginn des Marktes zu genehmigen.
- (5) Während der Marktzeiten ist der Abbau des Marktstandes nur mit Genehmigung der Marktordner erlaubt.
- (6) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Der Zustand des Marktplatzes muss wie vor Beginn des Wochenmarktes wiederhergestellt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erforderlich machen, so ist den entsprechenden Anweisungen der Marktordner Folge zu leisten.
- (7) Bei Aufbau und Beräumung von Spezial- und Jahrmärkten sind allein die Anweisungen der Marktordner maßgeblich und unbedingt zu befolgen.

## **§ 8**

### **Gestaltung der Marktstände**

- (1) Es besteht Schirmpflicht. Angebotene Ware darf nur unter/in dem Stand bzw. unter dem Schirm angeboten werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden die Marktordner.
- (2) Alle Marktstände und Verkaufsstellen sind nach Maßgabe dieser Benutzerordnung sowie näherer Einzelanordnungen der Marktordner einzurichten. Jeder Marktbesucher darf nur einen Verkaufsstand haben; dies gilt nicht für die Besucher von Jahrmärkten.
- (3) Nach der "Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267)" hat der Marktbesucher die dort genannten Informationen wahlweise:
  1. dem Kunden von sich aus mitzuteilen,
  2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Kunden leicht zugänglich sind,
  3. den Kunden über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
  4. in alle von ihm dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.
- (4) Jeder Marktbesucher hat ferner alle Waren und Dienstleistungen vor Verkaufsbeginn mit einer deutlich lesbaren Preisauszeichnung zu versehen. Andere Schilder, Plakate oder sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standplätze angebracht werden. Der Inhalt dieser Schilder, Plakate und sonstigen Einrichtungen darf ausschließlich auf den speziellen Geschäftsbetrieb des Standinhabers bezogen sein.
- (5) In den Durchgängen und Durchfahrten darf ohne Zustimmung der Marktordner nichts abgestellt werden.

## **§ 9 Fahrzeuge von Marktbeschickern**

Händlerfahrzeuge aller Art sind ausschließlich auf den dafür von den Marktordnern bestimmten Plätzen sowie im Rahmen der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung abzustellen. Sie dürfen als Verkaufsstände nur dann benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden konstruiert und ausgestattet sind. Ein Anspruch auf einen Stellplatz am Verkaufsstand besteht nicht.

## **§ 10 Waagen, Maße und Gewichte**

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß ohne unüberwindliche Hindernisse kontrollieren kann.

## **§ 11 Markthygiene**

- (1) Die auf den Märkten tätigen Marktbeschicker sowie deren Angestellte/Mitarbeiter haben auf größte Sauberkeit der Person zu achten. Die Verkaufspersonen dürfen insbesondere nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sein.
- (2) Für Personen, die Lebensmittel verkaufen, sind die einschlägigen Vorschriften der „Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, Kapitel III: Vorschriften für ortsveränderliche und/oder nicht ständige Betriebsstätten“ (wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge) zu beachten.
- (3) Lebendige Kleintiere dürfen nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden. Die jeweilig gesetzlich gültigen Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.

## **§ 12 Verantwortlichkeit der Marktbeschicker**

- (1) Die Marktbeschicker sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes sowie ihrer sonstigen Verkaufseinrichtungen verantwortlich und haben den ihnen zugewiesenen Standplatz während des Marktes stets in einem sauberen Zustand zu halten.
- (2) Im Rahmen des Marktgeschehens sind Packmaterialien und Abfälle so zu behandeln, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufseinrichtungen verunreinigt werden. Packmaterialien und Abfälle sind im unmittelbaren Bereich des zugewiesenen Standplatzes bis zum Ende des jeweiligen Markttagess in geordneter Weise zu lagern.
- (3) Nach Beendigung des Marktes ist der zugewiesene Standplatz von dem jeweiligen Marktbeschicker besenrein zu säubern. Alle Abfälle sind in Eigenregie ohne Belastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen und Verkehrsflächen zu entfernen.
- (4) Jeder Marktbeschicker haftet für alle Schäden, die dem Marktveranstalter oder Dritten aus dem Betrieb seines Marktstandes entstehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass herumliegende Kabel nicht zu Stolperfallen werden.
- (5) Jeder Marktbeschicker hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung und seine aktuelle Reisegewerbekarte vorzuweisen.

## **§ 13**

### **Beschaffenheit und Ausstellung der Waren**

- (1) Sämtliche Waren müssen von guter Beschaffenheit sein und mit größter Sauberkeit behandelt werden. Sie sind in sauberen und einwandfreien Behältnissen feilzubieten.
- (2) Sofern die Waren nicht in schmutzundurchlässigen Kisten, Körben, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie - falls keine Spezialvorschriften bestehen - auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen mit Überdachung (Schirmpflicht gemäß § 8 Abs. 1) feilgeboten werden, die eine unmittelbare Berührung der Waren mit der Oberfläche des Platzes ausschließen. Kartoffeln in Säcken dürfen nur auf schmutzundurchlässigen Unterlagen feilgeboten werden. Bewurzelte Pflanzen sind von der Überdachungspflicht befreit.

## **§ 14**

### **Verbote**

- (1) **Es ist unzulässig,**
  - Waren zu versteigern oder auszuspielen,
  - Waren im Umhergehen anzubieten,
  - einzelne Käufer in zudringlicher Weise anzurufen oder zum Kauf aufzufordern,
  - Werbeartikel zu verteilen, Parteienwerbung, Werbung und Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Versicherungen, jegliche Art von Propaganda,
  - gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegenzunehmen,
  - Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten,
  - Haustiere aller Art mitzuführen; ausgenommen hiervon sind Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind,
  - Abfälle auf den Markt zu verbringen,
  - im Rahmen des Marktgeschehens warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten und/oder zu rupfen, Gemüse über den im Rahmen der Verkaufs unbedingt notwendigen Umfang hinaus zu putzen sowie verderbliche Warenpartien größeren Umfangs zu sortieren,
  - Artikel feilzubieten, die pornografischen Inhalts oder geeignet sind, die Verbrechen politisch oder religiös motivierter Extremisten bzw. extremistischer Gruppen/Bewegungen zu negieren, zu verharmlosen oder zu verherrlichen, das Andenken Verstorbener zu verunglimpfen oder sich gegen die Würde des Menschen richten.
- (2) Absatz 1, Anstriche 1, 3 und 6 finden bei der Veranstaltung von Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten keine Anwendung.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen Lautsprecher und Verstärkeranlagen nicht zum Einsatz kommen.

## **§ 15**

### **Platzsperrung/Platzverweis**

- (1) Wiederholte Verstöße gegen Verpflichtungen dieser Benutzerordnung können eine/einen
  1. Abmahnung,
  2. Platzverweis,
  3. Platzsperrung bis zu 4 Markttagenach sich ziehen.



- (2) Die Anzahl der Tage und den Zeitpunkt von Platzsperrern legt die Stadt fest. Abmahnungen werden bei Vertragsverlängerung in das neue Vertragsverhältnis übernommen.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Marktbeschickern sind ausschließlich privatrechtlicher Natur.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzerordnung nichtig oder rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Arnstadt, den 14.02.2018

Alexander Dill  
Bürgermeister

Anlage

